



Bozen, 17.01.2020

Bearbeitet von:
Stephan Tschigg
Tel. 0471 417520
Stephan.Tschigg@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel,
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die
Gewerkschaften
SSG im ASGB
SSG@asgb.org

GWB-FLC / AGB-CGIL
flc-gbw@cgil-agb.it

SGBCISL – SchuleScuola
schulescuola@sgbcisl.it

SGK – UIL Schule Fuh – Scuola Rua
scuola@uilsqk.it

An das
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

Rundschreiben Nr. 2/2020

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 vom 17. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

ich teile Ihnen mit, dass im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 27. Dezember 2019 der Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 vom 17. Dezember 2019 veröffentlicht wurde und am selben Tag in Kraft getreten ist.

Es handelt sich dabei nach dem Landeskollektivvertrag vom 16. Dezember 2016, der u.a. die Lohnerhöhungen des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages von 2016 über die Landeszulage an die Lehrpersonen weitergegeben hat, und dem Landeskollektivvertrag vom 5. Februar 2018 über die Einschreibung des Lehrpersonals in den ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen SANIPRO um den 3. Landeskollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2016-2018.

Der neue Landeskollektivvertrag betrifft die folgenden Bereiche:



Neufestlegung der Landeszulage (Art. 3)

Der gesamtstaatliche Kollektivvertrag für den Bereich Bildung und Forschung für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 vom 19. April 2018 sieht eine Erhöhung des staatlichen Grundgehältes zum 1. Jänner 2016, 1. Jänner 2017 und 1. März 2018 vor.

Diese Erhöhungen machen eine Neufestlegung der Landeszulage notwendig:

- Im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 werden die Erhöhungen der Gehälter nach den Tabellen des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 19. April 2018 nach den dort vorgesehenen Fälligkeiten ausbezahlt und gleichzeitig wird mit denselben Fälligkeiten ein Betrag, der diesen Erhöhungen entspricht, von der zustehenden Landeszulage abgezogen. Das Gehaltsamt für das Lehrpersonal wird die Verrechnung zwischen staatlichem Grundgehalt und Landeszulage für die Jahre 2016 bis 2019 voraussichtlich mit dem Februargehalt vornehmen,
- ab 1. Jänner 2020 werden das Grundgehalt gemäß den Tabellen des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 19. April 2018 und die jährliche Landesbruttzulage laut Anlage 1 des neuen Landeskollektivvertrages ausbezahlt.

Ergänzungsvorsorge (Art. 4)

Der neue Landeskollektivvertrag sieht auch für die Lehrpersonen der Schule staatlicher Art eine erhöhte Beitragsleistung bei der Ergänzungsvorsorge vor. Somit werden die Beiträge vonseiten der Verwaltung bei der Ergänzungsvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen aufgestockt.

Es wird unterschieden, ob die Lehrpersonen in der Gehaltsposition gemäß 0-8 Dienstjahren oder in einer Gehaltsposition gemäß 9-14, 15-20, 21-27, 28-34, 35+ Dienstjahren eingestuft sind.

Die beigefügte Übersicht des Gehaltsamtes für das Lehrpersonal dient dem besseren Verständnis.

Es wird ersucht, die Ansuchen um Erhöhung der Beitragszahlung für die Ergänzungsvorsorge im PDF-Format und getrennt pro Person und Art des Ansuchens ausschließlich an die offizielle E-Mail Adresse des Gehaltsamtes für das Lehrpersonal gehalt.lehrpersonal@provinz.bz.it zu senden und NICHT an die persönliche Mailadresse eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin im Besitz einer PEC-Adresse ist, muss das Ansuchen an die PEC- Adresse des Gehaltsamtes für das Lehrpersonal gesendet werden: gehaltlehrpersonal.stipendiinseg-nante@pec.prov.bz.it. und nicht an die „normale“ E-Mail Adresse.

Falls die Schulsekretariate die Ansuchen übermitteln, wird ersucht, die Dokumente mehrerer Lehrpersonen NICHT in einem einzigen E-Mail mittels Interoperabilität zu senden, sondern in getrennten E-Mails je nach Person und Art des Ansuchens.

Beitragsleistung des Landes für die Abfertigung (TFR) (Art. 5)

Der laut Art. 4 des Landeskollektivvertrages vom 8. Oktober 2008 abgezogene Beitrag zu Lasten des Bediensteten wird für den Zeitraum von 2016 bis 2019 mit Februar 2020 zurückerstattet.

Landeszulage für das Lehrpersonal der Grundschule (Art. 6 Absatz 2)

Die Lehrpersonen der Grundschule mit befristetem Arbeitsvertrag, welche das Abschlusszeugnis der Lehrerbildungsanstalt oder ein diesem für gleichwertig erklärtes Abschlusszeugnis eines Schulversuches innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben haben, können um die Zuweisung der Landeszulage gemäß dem Dienstaltersabschnitt 3-8 oder 9-14 Jahre ansuchen, wenn sie

- drei oder neun Schuljahre Dienst geleistet haben, die im Sinne der geltenden staatlichen Bestimmungen anerkannt werden,
- in den entsprechenden Ranglisten eingetragen sind
- und von der Schulführungskraft eine positive Bewertung erhalten haben.



Die Landeszulage steht frühestens ab 1. September 2016 zu und wird auf Antrag der betroffenen Lehrpersonen gewährt. Jene Lehrpersonen der Grundschule, welche das Abschlusszeugnis der Lehrerbildungsanstalt oder ein diesem für gleichwertig erklärtes Abschlusszeugnis eines Schulversuches innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben haben und ab 1. September 2017 über die Landesranglisten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen wurden und bereits seit 1. September 2017 die Landeszulage beziehen, müssen diesen Antrag nicht stellen. Die Landeszulage wird diesen Lehrpersonen mit Wirkung ab 1. September 2016 von Amts wegen rückwirkend zugewiesen.

Vergütung für Aufholmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler der Oberschulen (Art. 7)

Nachdem mit diesem Landeskollektivvertrag der am 5. September 2018 ausgelaufene Landeskollektivvertrag für die Vergütung der Aufholmaßnahmen verlängert wurde, können jetzt die im Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Aufholmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler der Oberschulen vergütet werden. Der Stundensatz bleibt mit 50,00 Euro/Stunde unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2016 – 2018 vom 17. Dezember 2019
- Übersicht über die Neuerungen bei der Ergänzungsvorsorge
- Ansuchen um Erhöhung der Beitragszahlung Laborfonds
- Ansuchen um Zuerkennung der Landeszulage für 3 und 9 Jahre Dienst für das Lehrpersonal der Grundschule mit Abschlusszeugnis der Lehrerbildungsanstalt